

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. MRZ. 1988
beschlossen:

Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1973

Das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1973, LGBI. 3701, wird
wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

"(4) Im Zweifelsfall gilt, daß der Preis den Abgabebetrag
enthält und daß ein Getränk oder ein Speiseeis an einen
letzten Verbraucher entgeltlich abgegeben worden ist."

1a. Der Text des § 6 wird Abs. 1, der letzte Satz hat zu lauten:

"Fehlt ein solcher Hinweis, dann ist davon auszugehen, daß
der Abgabebetrag in das Entgelt eingerechnet wurde."

2. Dem § 6 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Ein nach Abs. 1 eingehobener Abgabebetrag ist unbe-
schadet einer allfälligen Steuerpflicht an die Gemeinde
abzuführen."

3. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

"§ 11

Übergangsbestimmung

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 in der Fassung vor LGBl 3701-3, wonach der Preis der Verpackungen in Form von Einweggebinden, die das Getränk oder das Speiseeis unmittelbar umschließen, nicht im Entgelt enthalten war, ist eine Neufestsetzung der Getränke- oder Speiseeissteuer nicht möglich."